



# **EHINGEN (DONAU) Große Kreisstadt**

## **Benutzungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an den Grundschulen**

### **§ 1 Aufgabe**

1. An den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Ehingen wird eine zusätzliche und ergänzende Betreuung vor und nach dem Schulunterricht im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ angeboten.
2. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es finden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.

### **§ 2 Trägerschaft**

1. Träger der Betreuungsangebote ist die Stadt Ehingen.
2. Die Verlässliche Grundschule und die Flexible Nachmittagsbetreuung werden als privatrechtliche Betreuungsformen betrieben. Die Beziehungen zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

### **§ 3 Aufnahme**

1. Es werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Ehingen besuchen. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht.
2. Voraussetzung für das Zustandekommen der jeweiligen Betreuungsangebote ist die verbindliche Anmeldung von mindestens fünf Schülern für einen Betreuungsbaustein/Wochentag.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Anmeldeunterlagen vorliegen. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

4. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr.
5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

#### **§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 möglich.
2. Das Benutzungsverhältnis endet
  - mittels Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten,
  - automatisch mit Ablauf des Schuljahres oder
  - durch Ausschluss des Kindes nach Ziffer 4.
3. Eine Abmeldung (ordentliche Kündigung) ist nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahr im Sekretariat der Schule eingegangen sein.
4. Der Träger der Betreuungsangebote kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
  - Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
  - Die Schülerin/der Schüler hat das Betreuungsangebot länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht.
  - Die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet.
  - Die Personensorgeberechtigten oder andere Kostenträger sind mit der Zahlung der Entgelte mehr als zwei Monate im Rückstand.
  - Es bestehen nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger/Betreuungskräften über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung.
  - Das Kind sich trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft einfügt und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstößt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Betreuungsbausteine/Öffnungszeiten/Schließtage

1. Die den Schulunterricht ergänzende Betreuung findet ausschließlich an Schultagen statt.

Die Betreuung findet während der folgenden Zeiten statt:

### Teilortgrundschulen und Grundschule im Alten Konvikt

- 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn = Baustein A
- nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr = Baustein B

### Längenfeld- und Michel-Buck-Schule:

- 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn = Baustein A
- Montag bis Donnerstag, 15:30 bis 17:00 Uhr = Baustein B1
- Freitag, 12:00 bis 14:00 Uhr = Baustein B2

1. Die Bring- und Abholzeiten der Schülerinnen und Schüler werden zwischen den Betreuungskräften und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden.
2. Müssen die Betreuungseinrichtungen aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, Streiks usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich informiert.

## § 6 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben.
2. Die Entgelte sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Benutzungsentgelte stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar und sind auch an Ferientagen sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Maßstab für den Elternbeitrag sind die gewählten Betreuungsbausteine.
4. Das Entgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Das Entgelt wird jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig und ist per Bankeinzug zu bezahlen.
5. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Schulkindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## 6. Entgelthöhe

Der monatliche Elternbeitrag setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag von 15,00 Euro plus die Entgelte für die jeweils gebuchten Bausteine zusammen. Die Kosten für die Bausteine sind folgendermaßen gestaffelt:

### Teilortgrundschulen und Grundschule im Alten Konvikt

Baustein A	Baustein B
pro Wochentag und Monat	pro Wochentag und Monat
2,00 Euro	1,50 Euro

### Längenfeld- und Michel-Buck-Schule

Baustein A	Baustein B1	Baustein B2
pro Wochentag und Monat	pro Wochentag und Monat	pro Monat
2,00 Euro	2,00 Euro	3,00 Euro

Das „Ehinger Modell“ findet im Bereich dieser Betreuungsangebote Anwendung. Der Elternbeitrag ist nur für ein Schulkind zu bezahlen (jeweils für das Schulkind mit dem höchsten Betreuungsaufwand), auch wenn mehrere Kinder der Familie gleichzeitig die Betreuungsangebote besuchen.

In besonders begründeten sozialen Härtefällen kann die Stadt Ehingen, sofern kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für das Benutzungsentgelt einzutreten hat, auf das Benutzungsentgelt teilweise oder sogar ganz verzichten.

## **§ 7 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit**

1. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die ergänzende Betreuungsform nach der Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten durch ein Merkblatt zu belehren.

3. Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Wasserpocken und dergleichen), dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Schüler in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – wieder die Einrichtung besucht, kann der Träger ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
4. Ein Kind, das nach dem § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das ergänzende Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

## **§ 8 Aufsicht/Versicherung/Haftung/Datenschutz**

1. Während der vereinbarten Betreuungszeiten ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen desselben.
2. Auf dem Weg von und zum Betreuungsangebot sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten (sofern die Schülerinnen und Schüler nicht den Unterricht besuchen und so unter der Aufsicht der Schule stehen). Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen und zwischen den Eltern und den Betreuungskräften entsprechende Vereinbarungen zu schließen.
3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII gesetzlich unfallversichert
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
5. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen dem Träger gemeldet werden.
6. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schulkindes zu kennzeichnen.

7. Für Schäden, die von Schulkindern einem Dritten zugefügt werden, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
8. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
9. Zur Aufnahme des Schulkindes in das Betreuungsangebot ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Benutzungsordnung.